

Feinstaubplakette beantragen

Wegen der allgemeinen Feinstaubbelastung in Städten und Ballungszentren dürfen in ausgewiesenen Umweltzonen seit dem 01.03.2007 nur noch Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß am Verkehr teilnehmen. Die Berechtigung wird durch eine Feinstaubplakette angezeigt.

Die Feinstaubplakette kann bei jeder beliebigen Kfz-Zulassungsbehörde beantragt werden.

- Die Plakette gibt es für 3 verschiedene Schadstoffgruppen in den Farben:
 - grün (Abgasnorm Euro 4 und besser),
 - gelb (Abgasnorm Euro 3) und
 - rot (Abgasnorm Euro 2)
- Ausgabestellen für die Plaketten sind
 - Zulassungsbehörden,
 - abgasuntersuchungsberechtigte Werkstätten,
 - Prüforganisationen (TÜV, DEKRA, etc.)
- Die Plakette muss deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht sein.

Kosten

7,00 Euro

Zahlungsmöglichkeiten

Bar, EC-Karte

Erforderliche Unterlagen

- **Zulassungsbescheinigung Teil I**

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- In Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Antragstellung möglich.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-3396

Bearbeitungszeit

10 Minuten

Rechtsgrundlagen

Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (Kennzeichnungsverordnung)

Weitere Informationen

Auch für im Ausland zugelassene Fahrzeuge kann die Feinstaubplakette beantragt werden.

Häufig gestellte Fragen

Welche Fahrzeuge sind von der Kennzeichnungspflicht generell ausgenommen?

Gesetzlich definiert sind unter anderem:

- Mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung "Arzt Notfalleinsatz"
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen gefahren werden, die im Schwerbehindertenausweis das Merkmal "aG", "H" oder "Bl" eingetragen haben
- Oldtimer (Fahrzeuge mit historischem Kennzeichen oder rotem Oldtimerkennzeichen)

Wo kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden?

Eine Ausnahmegenehmigung ist immer bei der für die Umweltzone zuständigen Stadt zu beantragen.

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Kraftfahrzeugzulassungsbehörde

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 - 18:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.